



**Viehzuchtverband des
Kantons Schwyz**

Statuten

I. Name, Sitz und Zweck

- Art. 1 Der Viehzuchtverband des Kantons Schwyz (in der Folge Verband genannt) ist ein Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.
- Art. 2 Der Verband bezweckt die Wahrung der Interessen der Mitglieder und die Förderung der Braunviehzucht sowie des Viehabsatzes.
- Art. 3 Der Verband hat seinen Sitz dem Bauernsekretariat des Kantons Schwyz angegliedert.

II. Mitgliedschaft

- Art. 4 Mitglieder des Verbandes können Viehzuchtgenossenschaften und -vereine sowie landwirtschaftliche Körperschaften des Kantons Schwyz werden.
- Art. 5 Die Aufnahme erfolgt durch die Delegiertenversammlung auf Antrag des Vorstandes und nach Anerkennung der Statuten.
- Art. 6 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a) durch schriftliche Kündigung unter Wahrung einer dreimonatigen Kündigungsfrist auf Ende eines Kalenderjahres. Die Kündigung ist zuhanden des Vorstandes an das Verbandssekretariat zu richten.
 - b) durch Auflösung der Genossenschaft, des Vereins oder der landwirtschaftlichen Körperschaft.
 - c) durch Beschluss der Delegiertenversammlung mit Zweidrittelmehrheit, sofern ein Mitglied in grober Weise dem Verbandszweck zuwiderhandelt oder sich den Bestimmungen der Statuten, Versammlungsbeschlüssen oder Anordnungen des Vorstandes widersetzt.

Ausscheidende oder ausgeschlossene Verbandsmitglieder verlieren jeden Anspruch am Verbandsvermögen, sind jedoch zur Erfüllung ihrer Verbindlichkeiten bis zum Austrittstermin verpflichtet.

III. Organe des Verbandes

Art. 7 Die Organe des Verbandes sind:

- A. die Delegiertenversammlung
- B. der Vorstand
- C. die Geschäftsleitung
- D. das Sekretariat
- E. die Kontrollstelle

A. Delegiertenversammlung

Art. 8 ¹ Die Delegiertenversammlung wird aus den Abgeordneten der Mitglieder und dem Vorstand gebildet.

² Jedes Mitglied hat Anspruch auf wenigstens zwei Delegierte. Viehzuchtgenossenschaften und -vereine mit über 200 Herdebuchtieren können drei, solche mit über 300 Herdebuchtieren vier Delegierte abordnen. Andere Körperschaften mit über 100 Mitgliedern haben auf drei und solche mit über 200 Mitgliedern auf vier Abgeordnetensitze Anspruch.

³ Ordentlicherweise tritt die Delegiertenversammlung jährlich einmal zusammen, wenn möglich im Monat Februar oder März. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden bei Bedarf einberufen und zwar, wenn der Vorstand oder ein Drittel der Mitglieder dies verlangt.

⁴ Wo nichts anderes bestimmt ist, beschliesst die Delegiertenversammlung mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

⁵ Anträge der Mitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung müssen mindestens 14 Tage vor dem Versammlungstermin beim Sekretariat des Verbandes eingereicht werden.

Art. 9 Die Delegiertenversammlung hat als oberstes Organ des Verbandes die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten aus dessen Mitte sowie der Kontrollstelle für eine Amtsdauer von je vier Jah-

ren. Die Vorstandsmitglieder sind abwechselnd alle zwei Jahre zu wählen.

- b) Wahl des Delegierten des Viehzuchtverbandes in den Schweizer Braunviehzuchtverband. Die maximale Amtsdauer des Delegierten beträgt zwölf Jahre.
- c) Genehmigung der Jahresrechnung, des Budgets, des Protokolls der Delegiertenversammlung, des Jahresberichtes und des Tätigkeitsberichtes.
- d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge.
- e) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.
- f) Abänderung der Statuten und Auflösung des Verbandes.
- g) Beschluss über Beteiligung oder Fusion mit anderen Organisationen.

B. Vorstand

Art. 10 Der Vorstand umfasst 12 bis 14 Mitglieder. Bei der Wahl des Vorstandes soll die Delegiertenversammlung jede Region berücksichtigen.

Art. 11 Dem Vorstand obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a) Wahl des Vizepräsidenten, des Kassiers und des Sekretärs.
- b) Leitung sämtlicher Verbandsgeschäfte.
- c) Umsetzung der Leistungsvereinbarung mit dem Kanton Schwyz über die Organisation und Durchführung der Massnahmen zur Förderung der Tierzucht.
- d) Er wählt die Viehschauexperten auf eine Amtsdauer von vier Jahren.
- e) Vorbereitung der Delegiertenversammlung.
- f) Entgegennahme und Beratung von Anträgen der Mitglieder.
- g) Bericht und Antrag an die Delegiertenversammlung bezüglich Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern.

- Art. 12 ¹ Der Präsident führt den Vorsitz an der Delegiertenversammlung, im Vorstand und in der Geschäftsleitung. Er wird im Verhinderungsfall vom Vizepräsidenten vertreten.
- ² Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen zu zweit der Präsident, der Vizepräsident und der Sekretär.

C. Geschäftsleitung

- Art. 13 Die Geschäftsleitung setzt sich aus Präsident, Vizepräsident, Kassier und Sekretär zusammen. Sie setzt die Entscheide des Vorstandes um.

D. Sekretariat

- Art. 14 ¹ Das Sekretariat besorgt die administrativen Arbeiten des Verbandes und übernimmt Aufgaben, die ihm vom Vorstand oder von der Geschäftsleitung übertragen werden.
- ² Die Akten des Verbandes werden vom Sekretariat geordnet und aufbewahrt.
- ³ Der Sekretär führt an den Sitzungen des Verbandes und der Geschäftsleitung sowie an der Delegiertenversammlung das Protokoll. Er hat dabei, sofern er nicht gleichzeitig Mitglied dieser Organe ist, beratende Stimme.

E. Kontrollstelle

- Art. 15 Die Kontrollstelle besteht aus drei Mitgliedern. Ein Mitglied der Kontrollstelle verfügt über eine treuhänderische Ausbildung. Die Kontrollstelle hat die Verbandsrechnung und die Geschäftsführung des Verbandes zu prüfen und über ihre Befunde der Delegiertenversammlung Bericht zu erstatten und Antrag zu stellen.

IV. Finanzierung

Art. 16 Der Verband finanziert sich aus:

- a) Beiträgen der Mitglieder
- b) Beiträgen der öffentlichen Hand
- c) Einnahmen bei Veranstaltungen
- d) Einnahmen aus Dienstleistungen
- e) Schenkungen und Gönnerbeiträgen

Art. 17 ¹ Der Beitrag der angeschlossenen Viehzuchtgenossenschaften, -vereine und landwirtschaftlichen Körperschaften wird pro Herdebuchtier erhoben.

² Die Beiträge der übrigen angeschlossenen Mitglieder legt der Vorstand fest.

³ Die Verbandsrechnung schliesst mit dem Kalenderjahr.

V. Haftung

Art. 18 Für die Verbindlichkeiten des Verbandes haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen.

VI. Schiedsgericht

Art. 19 Streitigkeiten, die den Verband betreffen, werden durch ein Schiedsgericht, dem drei Mitglieder angehören, entschieden. Jede Partei bestimmt ein Mitglied und der Kantonsgerichtspräsident den Obmann des Schiedsgerichtes. Dieser entscheidet endgültig.

VII. Statutenrevision, Auflösung

Art. 20 Die Abänderung der Statuten oder die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Art. 21 Bei Auflösung des Verbandes muss das vorhandene Vermögen durch den Verband oder eine zu wählende Kommission gemäss dem Verbandszweck verwendet werden.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 22 Die vorliegenden Statuten sind von der Delegiertenversammlung am 18. Februar 2006 genehmigt worden und ersetzen jene vom 29. Februar 1992.

Viehzuchtverband des Kantons Schwyz

Der Präsident: Der Sekretär:

R. Moser

F. Philipp